

BStGer RH.2020.8 vom 15. September 2020

Bundesstrafgericht, 2020-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2020.8

FR: TPF RH.2020.8 du 15 septembre 2020

IT: TPF RH.2020.8 del 15 settembre 2020

Regeste

Auslieferung an die Tschechische Republik. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die drei hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11), vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12) und vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) massgebend, welchen beide Staaten beigetreten

- 4 -

sind. Überdies gelangt das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 (SDÜ; ABl.L 239 vom 22. September 2000, S.19-62) i.V.m dem Beschluss des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26-31 (ABl.L vom 7. August 2007, S. 63-84) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ).

E. 1.2

Soweit die staatsvertraglichen Bestimmungen gewisse Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; 2008 24 E. 1.1).

Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379-397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG) und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

E. 2.1

Die verfolgte Person kann gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG, Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

E. 2.2

Der Auslieferungshaftbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 18. August 2020 eröffnet (act. 5). Als Verfolgter (vgl. Art. 11 Abs. 1 IRSG) ist der Beschwerdeführer zur Einreichung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

- 5 -

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG) und prüft die Auslieferungshaftvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2009.2 vom 9. Juli 2009 E. 2.4; RR.2007.34 vom 29. März 2007 E. 3, je m.w.H.).

E. 4.1

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a; vgl. zum Ganzen u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2018.3 vom 20. Februar 2018 E. 3.2). Offensichtlich unzulässig kann ein Auslieferungsersuchen sein, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. BGE 111 IV 108 E. 3a). Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens sind nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen (vgl. MOREIL-LON/DUPUIS/MAZOU, La pratique judiciaire du Tribunal pénal fédéral, in Journal des Tribunaux 2009 IV 111 Nr. 190 und 2008 IV 66 Nr. 322 je m.w.H. auf die Rechtsprechung).

E. 4.2

Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14 vom 9. Juli 2015 E. 4.1). Die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Verneinung

von Flucht- gefahr überaus restriktiv und misst der Erfüllung dieser staatsvertraglichen

- 6 -

Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten aus- serordentlich grosses Gewicht bei (vgl. BGE 130 II 306 E. 2 S. 310 ff. m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.4 vom 23. Februar 2015 E. 5.2).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer führt in der von ihm persönlich verfassten Be- schwerde lediglich aus, dass er nicht an die Tschechische Republik ausge- liefert werden wolle (act. 1). RA Hotz präzierte mit Schreiben vom 9. Sep- tember 2020 die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 31. August 2020 (act. 7) und machte im Wesentlichen einen Alibibeweis gel- tend. Namentlich führte RA Hotz aus, dass der Beschwerdeführer die Tsche- chische Republik am 24. Juli 2020 verlassen und sich seither in diversen Städten in Europa aufgehalten habe. Des Weiteren hätte dem Beschwerde- führer bereits anlässlich der ersten Einvernahme ein Rechtsvertreter bestellt werden müssen (act. 10).

E. 5.2

Im Falle einer Auslieferung an die Tschechische Republik droht dem Be- schwerdeführer aufgrund des Wiederholungsfalles die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren (act. 8.6). Der Beschwerdeführer ist ausländischer Staatsangehöriger und 47 Jahre alt. Abgesehen von seiner Sprachstörung ist der Beschwerdeführer – soweit ersichtlich – bei guter Ge- sundheit. Jedenfalls war es dem Beschwerdeführer möglich, die zahlreichen Reisen in der Zeit vor seiner Verhaftung vorzunehmen. Der Beschwerdefüh- rer ist in der Schweiz nicht wohnhaft und verfügt auch in keinem anderen Staat über einen festen Wohnsitz (act. 8.4, S. 2). Unter diesen Umständen ist von hoher Fluchtgefahr auszugehen. Der seit dem 21. August 2020 an- waltlich vertretene Beschwerdeführer stellt das Vorliegen der Fluchtgefahr nicht in Abrede. Mildere Ersatzmassnahmen, die geeignet wären, der erheb- lichen Fluchtgefahr ausreichend zu begegnen, sind vorliegend weder er- sichtlich noch werden solche vom Beschwerdeführer geltend gemacht.

E. 5.3

Die persönliche Eingabe des Beschwerdeführers vom 31. August 2020 ging beim Gericht nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ein und erweist sich damit als verspätet (act. 7). Da darin Ausführungen geltend gemachten werden, die als ausschlaggebend i.S.v. Art. 32 Abs. 2 VwVG zu qualifizieren sind, ist auf die verspäteten Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 5.4.1

Laut tschechischem Ersuchen hätten die Ermittlungen ergeben, dass die ita- lienische SIM-Karte mit der Nummer 1 vom Beschwerdeführer erworben worden sei, von welcher aus er mit einer Bekannten in Tschechien Kontakt

- 7 -

gehabt haben soll (act. 8.3). Angesichts der Tatbegehung mittels eines Mo- biltelefons könnte der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Taten von irgendeinem Ort aus begangen haben. Unabhängig von der Frage, wo sich der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt aufgehalten hat, liegt jedenfalls der Erfolgsort in der Tschechischen Republik.

Deshalb ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht zu erkennen, dass die ersuchende Behörde für die Ver- folgung der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Taten offensichtlich un- zuständig wäre. Damit ist die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, ob er sich zum Tatzeitpunkt im ersuchten Staat aufgehalten hat, und ob er den Alibibeweis i.S.v. Art. 63 IRSG erbringen kann, nicht von massgeblicher Bedeutung.

E. 5.4.2

Rügen, weshalb der Beschwerdeführer nicht an die Tschechische Republik ausgeliefert werden soll, wird er gegenüber dem Beschwerdegegner vor Er- lass eines allfälligen Auslieferungsentscheides und gegebenenfalls im Be- schwerdeverfahren vorbringen können wird. Da Schuld- und Tatfragen im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens grundsätzlich nicht geprüft werden (vgl. BGE 133 IV 76 E. 2.2; 118 Ib 121 E. 5c), wird der Beschwerdeführer die diesbezüglichen Rügen vor dem ausländischen Sachrichter geltend machen können. Aus diesem Grund ist im vorliegenden Verfahren auf die dem Ge- richt eingereichten Einschätzungen seitens zweier Bekannten des Be- schwerdeführers, ob er die ihm vorgeworfenen Delikte mit seiner Sprachstö- rung begehen konnte, nicht näher einzugehen (act. 10.2, 10.3).

E. 5.4.3

Andere Gründe, welche eine Auslieferung offensichtlich auszuschliessen oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten, werden vom Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch sind solche er- sichtlich.

E. 5.5

Ebenso unbegründet ist der Vorwurf des Beschwerdeführers, ihm hätte an- lässlich der ersten Einvernahme ein Verteidiger bestellt werden müssen. Die einschlägigen Bestimmungen in Bezug auf die Durchführung der Einver- nahme und die Gewährung des rechtlichen Gehörs finden sich in Art. 52 IRSG und Art. 17 IRSV. Art. 52 Abs. 2 IRSG besagt, dass der Verfolgte kurz über seine persönlichen Verhältnisse einvernommen und befragt werde, ob und aus welchen Gründen er Einwendungen gegen den Haftbefehl oder ge- gen seine Auslieferung erhebe. Dabei kann sein Rechtsbeistand mitwirken (Art. 52 Abs. 2 IRSG). Der Beschwerdeführer wurde anlässlich der Einver- nahme vom 13. August 2020 auf die Möglichkeit einen Rechtsbeistand bei- zuziehen hingewiesen (act. 8.4, S. 2), woraufhin er einen Rechtsbeistand beantragte. In der Folge ersuchte ein Mitarbeiter des Kantonalgefängnisses Frauenfeld RA Hotz um Übernahme der Vertretung des Beschwerdeführers

- 8 -

(act. 10.1), wobei dessen Mandatierung vom 21. August 2020 datiert (act. 2.1). Die Befragung des Beschwerdeführers vom 13. August 2020 wird den Anforderungen von Art. 52 IRSG und Art. 17 IRSV ohne Weiteres ge- recht. Insbesondere wurde dem Beschwerdeführer der Grund der Inhaftie- rung, namentlich die SIS-Ausschreibung seitens der ersuchenden Behörde und der ihm darin gemachte Vorwurf eröffnet (act. 8.4, S. 1). Eine zwingende Anwesenheit des Rechtsvertreters anlässlich der Einvernahme vom 13. Au- gust 2020 ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers in Art. 52 IRSG nicht vorgesehen. Das IRSG kennt auch das Institut des sog. Anwalts der ersten Stunde i.S.v. Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO nicht (vgl. Entscheid des Bun- desstrafgerichts RH.2018.3 vom 20. Februar 2018 E. 2.3).

E. 6

Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet und ist ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege und –verbeiständung (RP.2020.47, act. 1).

E. 7.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich gerin- ger erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1; 139 III 475 E. 2.2 S. 476 f.; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4).

E. 7.3

Nach dem oben Ausgeführten muss die vorliegende Beschwerde als aus- sichtslos bezeichnet werden, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und –verbeiständung bereits aus diesem Grund abzuweisen ist (vgl. MAILLARD, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 65 VwVG N. 23 f. und 37). Der schwierigen wirtschaftlichen Situation des Beschwerdeführers ist im

- 9 -

Rahmen der Festlegung der Gerichtsgebühr angemessen Rechnung zu tra- gen.

E. 7.4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.